

## **Schweiz: Rechtliches Gehör bei dem Erlass eines Erläuterungsbescheids - das Urteil des Bundesgerichts vom 25. März 2024, Az. 4A\_603/2023**

Nichts ausser einem Dispositiv – das war dann offenbar doch zu wenig, s. unseren Newsletter «Schweiz: wo nichts ist, kann auch nichts auf Rechtswidrigkeit geprüft werden – das Urteil des Bundesgerichts vom 12. Mai 2023, Az. 4A\_41/2023».

In dem dem dortigen Urteil zugrundeliegenden Schiedsverfahren erliess das rabbinische Schiedsgericht auf Partei-Antrag am 27. November 2023 einen Erläuterungsbescheid. Das Bundesgericht hob diesen Erläuterungsbescheid auf Beschwerde der anderen Partei auf.

Das Bundesgericht stellt zunächst klar, der Nicht-Ausschluss des 12. Kapitel des IPRG durch die Parteien führe nur zur Geltung der Art. 190 ff. IPRG (also der Regeln für das Beschwerdeverfahren); die Geltung des Art. 189a IPRG, der die Möglichkeit des Erläuterungsbescheids regelt, werde mithin nicht vereinbart.

Zudem sei die Frist von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids nach Art. 189a Abs. 1 IPRG dispositiver Natur. Die Parteien hätten die Geltung jüdischen Verfahrensrechts vereinbart, bei dem keine vergleichbare Frist festgestellt werden könne. Überdies könne rechtsvergleichend nicht gesagt werden, diese Frist stelle einen dem formellen *ordre public* zuzuordnenden fundamentalen, allgemeinen Rechtsgrundsatz dar.

Allerdings wirft das Bundesgericht dem Schiedsgericht zu Recht eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör vor. Zunächst analysieren die Richter das Verfahren unter Hinweis auf ihr eingeschränktes Prüfungsrecht infolge der Bindung an den von dem Schiedsgericht festgestellten Verfahrensablauf darauf, ob Hinweise für eine Anhörung vorliegen. Dies verneinen sie. Auch das Schiedsgericht und die Beschwerdegegner hätten nicht ausgeführt, der Beschwerdeführer sei angehört worden. Das Gericht bejaht deswegen zu Recht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Gleichbehandlungsgrundsatzes, somit zweier fundamentaler Rechtsgrundsätze.

Infolge der kompletten Nichtanhörung erachtete es das Bundesgericht zudem Ausführungen dazu, inwieweit ohne die Gehörsverletzung ein anderer Verfahrensausgang zu erwarten gewesen wäre, nicht für erforderlich, weil der Beschwerdeführer in einem solchen Falle nicht sagen könne, was er im Falle einer Anhörung ausgeführt hätte – ein Argument, das indes auf tönernen Füßen steht. Allerdings brachte der Beschwerdeführer noch vor, er hätte sich auf Art. 189a Abs. 1 IPRG und die dortige Frist berufen. Zu Recht befand das Bundesgericht, dass dieses Argument einen anderen Verfahrensausgang im Falle einer Anhörung nicht ausgeschlossen erscheinen lässt und hob den Erläuterungsbescheid auf.

**Thorsten Vogl, Rechtsassessor**

Mitglied des Vorstands

SGO – Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation

<https://www.kmu-schiedsgericht-sgo.ch/>